

= Fälligkeiten

+ 16. Oktober +

- Monatliche MwSt.-Einzahlung mittels Mod. F24

- Versendung der erhaltenen Absichtserklärung (monatliche MwSt.-Abrechnung), wenn im September MwSt-freie Umsätze getätigt worden sind

- Einzahlung Lohnsteuern und Sozialbeiträge mit Mod. F24

- Einzahlung der im Vormonat getätigten Steuereinhalte mit Mod. F24 (z. B. Quellensteuer auf Freiberuflerrechnungen)

+ 25. Oktober +

- Versendung der monatlichen und trimestralen Intrastat-Meldungen

+ 31. Oktober +

- Meldung der monatlichen und trimestralen Umsätze mit Steuerparadiesen mit Rechnungsbetrag über Euro 500 (Black-List-Meldung)

+ 12. November +

- Meldung der Kunden- und Lieferantenliste bei monatlicher MwSt.-Abrechnung, und Meldung über die Vermietung von Fahrzeugen, Booten und Flugzeugen

+ 21. November

- Versendung der Kunden- und Lieferantenliste bei trimestraler MwSt.-Abrechnung

+ 2. Dezember

- 2. Steuerkonto Unico

= Rundschreiben Nr. 7/2013

9. Oktober 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie über einige Neuerungen im Steuerbereich informieren:

1. Steuerabsetzbetrag für Möbel ohne Steuereinbehalt _____	2
2. Treibstoffkarten – Benutzung im Ausland nicht erlaubt _____	2
3. Schwelle für Geldbewegungen ins Ausland _____	2
4. Vereinfachung der Registersteuer _____	2
5. Erhöhung der Fixgebühr der Register- Hypothekar- und Katastersteuer _____	3
6. IRAP-Befreiung für neu gegründete Unternehmen in Südtirol _____	4
7. Flash-News _____	4

= Wichtig

Zahlung von Möbel mit Bankomat- und Kreditkarte möglich.

Kein Steuereinbehalt von 4 %

= Wichtig

Mitteilungen von großen Bargeldbewegungen werden an Steuerkartei weitergeleitet

= Wichtig

ab 1.1.2014 für Übertragung von Liegenschaften nur noch 2 Steuersätze

1. Steuerabsetzbetrag für Möbel ohne Steuereinbehalt

In unserem letzten Rundschreiben haben wir bereits ausführlich über die Steuerabsetzbeträge von 50 % für Wiedergewinnungsarbeiten und 65 % für energetische Maßnahmen berichtet und über den Steuerbonus für den Kauf von Einrichtungsgegenständen.

Wir weisen darauf hin, dass bei natürlichen Personen der Steuerbonus nach dem Kassaprinzip anzuwenden ist, d. h. Zahlungen müssen bis zum Jahresende durchgeführt werden, um in den Genuss des erhöhten Steuerbonus zu kommen. Bei Unternehmen gilt das Kompetenzprinzip und somit die wirtschaftliche Zurechnung.

Grundsätzlich müssen die Zahlungen für die Inanspruchnahme des Steuerabsetzbetrages mittels Banküberweisung durchgeführt werden, wobei die Steuernummer des Auftraggebers sowie des Auftragnehmers und der Gesetzeshinweis angegeben werden muss.

Zahlungen für den begünstigten Erwerb von Einrichtungsgegenständen und Haushaltsgroßgeräten können nun auch mittels Kredit- oder Bankomatkarte erfolgen. Dabei wird kein Steuereinbehalt von Seiten der Bank einbehalten und die oben erwähnten Angaben sind ebenso hinfällig. Als Datum zählt die Verwendung der Karte und nicht jenes der Abbuchung.

2. Treibstoffkarten – Benutzung im Ausland nicht erlaubt

Die Treibstoffkarten dürfen nicht für das Tanken im Ausland verwendet werden. Die Ausgaben für den im Ausland erworbenen Treibstoff sind für die Einkommenssteuer abzugsfähig, wenn sie ordnungsgemäß laut den Bestimmungen des dortigen Landes belegt sind.

3. Schwelle für Geldbewegungen ins Ausland

Persönlich durchgeführte Geldbewegungen

Jeder der Bargeld über Euro 10.000 nach Italien ein- oder ausführt, muss dies vorher bei der Zollagentur melden. Das EU-Gesetz sieht vor, dass die Weiterleitung der erwähnten Meldung an die zentrale Steuerkartei (Anagrafe tributaria) erfolgt.

Finanzbewegungen durch Finanzvermittler

Das EU-Gesetz 2013 verpflichtet die Finanzvermittler/Banken alle durchgeführten Geldbewegungen zu Gunsten von natürlichen Personen, einfachen Gesellschaften oder nicht gewerblichen Körperschaften an die zentrale Steuerkartei zu melden. Der Meldepflicht unterliegen alle diesbezüglichen Bewegungen, welche in einem Zeitraum von sieben Tagen in Summe die Schwelle von Euro 15.000 überschreiten.

4. Vereinfachung der Registersteuer

Der Registersteuertarif wird ab dem 1. Jänner 2014 stark vereinfacht. Jedoch bringt diese Erleichterung den Nachteil mit sich, dass alle bisherigen Begünstigungen gestrichen werden sollen.

Vorteil:

Für die Übertragung von Liegenschaften gelten ab 1. Jänner 2014 nur noch zwei Hebesätze:

- 2 % für die Erstwohnung, wobei der Geltungsbereich hinsichtlich der Luxuswohnungen abgeändert wird (Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9)
- 9 % für die Übertragung aller anderen Liegenschaften

Nachteil:

Es gilt eine Mindeststeuer von Euro 1.000.

Dies kann sich beim Erwerb von Nebeneinheiten, wie z. B. Garagen, Stellplätzen oder Miteigentumsanteilen negativ auswirken, da die proportionale Steuer hier meist unter dem Mindestbetrag liegen dürfte.

Beispiel: Kauf einer Garage als Zubehör zur Erstwohnung im Wert von Euro 22.000; Anstelle der Registersteuer in der Höhe von 2 % (Euro 440) ist hier nun die Mindeststeuer von Euro 1.000 geschuldet.

Die Streichung der bisherigen Erleichterungen betrifft unter anderem die Übertragung

- von denkmalgeschützten Gebäuden,
- von gemeinnützigen Einrichtungen,
- von Wohnungen von Privaten an Gebietskörperschaften
- von Liegenschaften an Personen, welche Wiedergewinnung durchführen
- von Liegenschaften für die Landwirtschaft und für Berggebiete

Es ist sehr wahrscheinlich, dass die genannten Erleichterungen bis in Kraft treten des Gesetzes noch Änderungen erfahren.

5. Erhöhung der Fixgebühr der Register- Hypothekar- und Katastersteuer

Die Fixgebühr der Register-, Hypothekar- und Katastersteuer wird ab dem 1. Jänner 2014 von bisher Euro 168 auf Euro 200 angehoben.

Von der Erhöhung sind **alle Rechtsgeschäfte betroffen, die bislang der Fixgebühr von Euro 168 unterworfen waren** oder freiwillige Registrierungen, wie z. B. alle registrierungspflichtigen Urkunden von Gesellschaften (z. B. Statut, Kapitalerhöhungen usw.), sowie Prokuren und Vollmachten, Vereinbarungen zwischen Ehepartnern, Annahme oder Verzicht von Erbschaften, Leihverträge und Vorverträge für Liegenschaften.

Nicht betroffen sind dagegen die Mietverträge, welche einer Mindestgebühr von Euro 67 unterliegen.

Bei der Übertragung von Liegenschaften, die der Registersteuer von 2 % oder 9 % unterliegen, soll eine Fixgebühr von Euro 50 zur Anwendung kommen.

Nach derzeitigen Auslegungen sollen für all jene Übertragungen, die der MwSt. unterliegen, weiterhin die bisherigen Bestimmungen zur Anwendung kommen. Darunter fallen z. B. die Übertragungen von gewerblichen Baueinheiten, wie Büros und Geschäftslokale durch den Bauträger oder durch andere Unternehmen, die mit

= Wichtig

ab 1.1.2014 Erhöhung der Fixgebühr von Euro 168 auf Euro 200

MwSt. abrechnen. Hier wird nach wie vor die Hypothekar- und Katastersteuer im Ausmaß von 3 % und 1 % angewendet und nicht die Fixgebühr von Euro 50.

Sollten Sie in Betracht ziehen innerhalb der nächsten Monate Immobilien zu kaufen bzw. zu verkaufen, so können Sie sich jederzeit gerne mit unserer Kanzlei in Verbindung setzen, um die Vor- und Nachteile einer vorgezogenen oder aufgeschobenen Operation zu analysieren.

6. IRAP-Befreiung für neu gegründete Unternehmen in Südtirol

Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 4 vom Juni 2013 berichtet, gilt für die ab 2012 in Südtirol neu gegründeten Unternehmen eine vollständige IRAP-Befreiung.

Die Befreiung gilt für die erste Steuerperiode des Tätigkeitsbeginns und die vier Folgejahre.

Als in Südtirol neu gegründetes Unternehmen gelten jene, die bislang für die Provinz Bozen keine Wertschöpfung ausgewiesen haben. Somit reicht die Verlegung des Rechtsitzes nach Südtirol aus, um in den Genuss der Befreiung zu gelangen.

7. Flash-News

- IMU-Rate: Die erste IMU-Rate wurde bekanntlich abgeschafft. Die Gesetzesverordnung muss jedoch noch bis zum 30. Oktober 2013 im Parlament ratifiziert werden.
- UNICO 2013: verspätete Erklärungen können binnen 90 Tagen nach der ordentlichen Fälligkeit und somit noch bis zum 30. Dezember (29. Dezember ist ein Sonntag) abgegeben werden.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam

= Wichtig

5 Jahre IRAP-Befreiung für neue Unternehmen in Südtirol